



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022, BT-Drucksache 20/1333; Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2022

Mit dem Gesetzentwurf sollen Entlastungen für die Steuerzahler herbeigeführt werden, um diese vor allem wegen der steigenden Energiepreise zu entlasten. Die Entlastungen sollen zielgerichtet wirken. Insgesamt sollen die Anpassungen der Regelungen bis zum Jahr 2026 gute 22 Mrd. Euro an steuerlichen Entlastungen bringen.

Das Ziel der Bundesregierung, steuerliche Entlastungen herbeizuführen, unterstützen wir ausdrücklich.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung. Gerne erläutern wir diese im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

I. Artikel 1 Nr. 1: Anhebung Grundfreibetrag rückwirkend ab 2022

Der Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 sieht im Kern vor, zugunsten der Steuerzahler den Einkommensteuertarif 2022 an die gestiegene Inflation anzupassen und damit die kalte Progression zu dämpfen. Hierzu soll der Grundfreibetrag 2022 gegenüber dem Grundfreibetrag 2021 nicht nur wie bislang um die im Herbst 2020 prognostizierte Inflationsrate 2021, sondern um die tatsächliche Inflationsrate 2021 (3,1 Prozent) sowie zusätzlich um eine prognostizierte Inflationsrate 2022 (3,0 Prozent) angehoben werden.

Letzterer Ansatz (im Tarif des lfd. Jahres eine Prognose der Inflation des lfd. Jahres, statt wie bislang des Vorjahres, zu berücksichtigen) ist sachgerecht und entspricht dem vom Deutschen Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V. (DSi) bereits im Jahr 2014 vorgeschlagenen Gesetzentwurf hierzu.

Zum vollständigen Abbau der kalten Progression müssen jedoch alle Tarifeckwerte und nicht nur der Grundfreibetrag indexiert werden. Zudem sollte eine möglichst aktuelle Inflationsprognose berücksichtigt werden.

Die Bundesbank geht derzeit davon aus, dass im Jahr 2022 mit einer Inflationsrate von 5 Prozent zu rechnen ist¹.

Wir schlagen daher vor, dass der Einkommensteuertarif 2022 mit nachfolgenden Maßgaben überarbeitet wird:

1. Anhebung des Grundfreibetrags um 3,1 Prozent (Inflation 2021) und um weitere 5,0 Prozent (jüngste Inflationsprognose der Bundesbank für 2022)
2. Analoge Anhebung aller anderen Tarifeckwerte 2022

Nach unseren Prognosen würde diese Tarifnovellierung in diesem Jahr mit gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von rund 12 Milliarden Euro verbunden sein. Ohne die Reform wäre dieser Betrag der Inflationsgewinn des Fiskus' infolge eines unzureichenden Abbaus der kalten Progression.

Die Tarifnovellierung würde allen Einkommensteuerzahlern zugutekommen. Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren – gemessen an ihrer Einkommensteuerlast – sogar überproportional, wie die nachfolgenden Tabellen exemplarisch zeigen:

Entlastungseffekte durch Inflationsanpassung des Tarifs 2022 gemäß DSi-BdSt-Vorschlag:

Jahreseinkommen 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022 in Relation zum derzeit geltenden Tarif 2022
20.000 Euro	181 Euro	8,2 Prozent
40.000 Euro	342 Euro	4,1 Prozent
50.000 Euro	464 Euro	3,9 Prozent
80.000 Euro	623 Euro	2,6 Prozent

Geltender Tarif 2022 vs. DSi-BdSt-Vorschlag (berücksichtigte amtliche Inflation 2021: 3,1 Prozent sowie 5 Prozent gemäß jüngster Inflationsprognose der Bundesbank für 2022, Beispiele hier: Single, keine Kinder, zu versteuerndes Jahreseinkommen).

¹ <https://www.bundesbank.de/de/presse/pressemitteilungen/bundesbank-stockt-risikovorsorge-weiter-auf-885922>

Entlastungseffekte gemäß DSI-BdSt-Vorschlag ggü. Steuerentlastungsgesetz 2022:

Jahreseinkommen 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer 2022 in Relation zum geplanten Tarif 2022
20.000 Euro	112 Euro	5,2 Prozent
40.000 Euro	274 Euro	3,4 Prozent
50.000 Euro	396 Euro	3,4 Prozent
80.000 Euro	554 Euro	2,3 Prozent

Geplanter Tarif 2022 (gem. Steuerentlastungsgesetz 2022) vs. DSI-BdSt-Vorschlag (berücksichtigte amtliche Inflation 2021: 3,1 Prozent sowie 5 Prozent gemäß jüngster Inflationsprognose der Bundesbank für 2022, Beispiele hier: Single, keine Kinder, zu versteuerndes Jahreseinkommen).

§ 32a des Einkommensteuergesetzes sollte rückwirkend zum 01. Januar 2022 wie folgt formuliert werden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1.

bis 10.548 Euro (Grundfreibetrag): 0;

2.

von 10.548 Euro bis 15.971 Euro: $(919,32 \cdot y + 1.400) \cdot y$;

3.

von 15.972 Euro bis 62.699 Euro: $(192,92 \cdot z + 2.397) \cdot z + 1.029,46$;

4.

von 62.700 Euro bis 297.281 Euro: $0,42 \cdot x - 9.890,86$;

5.

von 297.282 Euro an: $0,45 \cdot x - 18.809,3$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15.971 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Geplante Rückrechnung vermeiden

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Arbeitgeber eine Rückrechnung des bisher in 2022 vorgenommenen Lohnsteuerabzugs durchzuführen haben. Dies wird einen hohen Aufwand durch die auszuführenden Rückrechnungen bei den Arbeitgebern verursachen. Wir bitten hier zu beachten, dass neue Verdienstabrechnungen für den Nachberechnungszeitraum erstellt werden müssen. Viele Arbeitgeber geben die Verdienstabrechnung noch in Papierform an die Beschäftigten aus. Das wird Arbeitgeber und Druckzentren zunehmend bei der Papierbeschaffung vor Probleme stellen und ungeplanten Kosten verursachen.

Aktuell haben wir 45 Mio. Erwerbstätige, die eine Abrechnung erhalten. Bei nur angenommenen 10 Millionen Arbeitnehmern mit Verdienstabrechnungen in Papier (und das halten wir für zu gering) für 4 Monate im doppelseitigen Druck sind dies mindestens 20 Millionen Blatt Papier und 10 Millionen Briefumschläge zusätzlich. Das erscheint uns eine Ressourcenverschwendung zu sein.

Hinzukommen weitere Probleme. Durch die Rückrechnungen müssen Anpassungen bei vorliegenden Pfändungen von Arbeitnehmern, ggf. Berechnungen des Kurzarbeitergeldes, Entgeltfortzahlungen, Erstattungsbeträgen bei Quarantäne sowie bereits ausgestellten Bescheinigungen für Elterngeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Unterhaltserklärungen vorgenommen werden. Auch dies ist sehr zeit- und kostenintensiv.

Statt einer Rückrechnung wäre es möglich, dass der neue Programmablaufplan nach Inkrafttreten des Gesetzes die Freibeträge auf die verbleibenden Monate umrechnen würde. Die Anpassungen bei Grundfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag könnten so auf die verbleibenden Monate „nachgeholt“ werden. So würde die Entlastung immer noch zeitnah, ab ca. Mitte des Jahres, bei den Beschäftigten wirken. Bei der kurzfristigen Änderung der Steuerklasse II (Erhöhung des Alleinerziehendenfreibetrages) im Jahr 2020 und 2021 gab es gute Erfahrung mit dem über ELStAM ausgelieferten zusätzlichen Steuerfreibetrag. Auch dies wäre ein Weg, wenn z. B. per Juli ein entsprechender zusätzlicher Freibetrag geliefert wird. In jedem Fall sollten Alternativen zur Rückrechnung ab Januar 2022 diskutiert werden. Zusätzliche Kosten und Ressourcenverschwendung durch zusätzliches Papier sollte vermieden werden.

II. Artikel 2 Nr. 1: Anhebung Entfernungspauschale

Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 38 Cent soll bereits ab 2022 gelten und nicht erst ab 2024.

Es ist folgerichtig, dass die Bundesregierung auf die hohen Energiepreise reagieren will. Dabei muss auch die Entfernungspauschale deutlich angehoben werden.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine wichtige steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof haben immer wieder die Erforderlichkeit des steuerlichen Abzugs für Fahrtkosten zur Arbeit herausgestellt. Millionen Berufspendler sind auf ihr Auto angewiesen. Sie können wegen fehlender Infrastruktur nicht auf die Bahn oder den ÖPNV ausweichen. Sie können auch nicht einfach näher an ihren Arbeitsort oder in die Stadt ziehen. Deshalb ist es richtig, dass der Staat ihnen einen Teil der hohen Pendelkosten abnimmt.

Die Bundesregierung stellt richtigerweise in ihrem aktuellen Subventionsbericht auch klar, dass die Entfernungspauschale keine Subvention ist.

Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip müssen die Kosten des PKW je gefahrenen Kilometer für die Einnahmenerzielung steuerlich berücksichtigt werden. Dies erfolgt bei der aktuellen Entfernungspauschale schon teilweise. Die tatsächlichen Kosten liegen aber um ein Vielfaches höher, als es die Pauschale suggeriert.

Der ADAC hat Ende des Jahres 2021 ermittelt, dass ein Mittelklassewagen zwischen 33 und 85 Cent je Kilometer kostet. Aktuell liegen die Werte vermutlich noch höher. Die Entfernungspauschale berücksichtigt zudem nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Je gefahrenen Kilometer hin und zurück beträgt sie also weniger als die Hälfte der effektiven Kosten.

Würden wir die vom ADAC ermittelten Werte zugrundlegen, müsste die Entfernungspauschale auf mindestens 66 Cent steigen. Inflationsbereinigt müsste ebenfalls eine weitere Erhöhung stattfinden, als die im Gesetzentwurf vorgesehene.

Hinzukommt, dass die Anhebung nur ab dem 21. Kilometer erfolgen soll. Aber auch die Kosten für Pendler mit maximal 20 Kilometer zur ersten Tätigkeitsstätte steigen stetig. Auch hier kann eine Mehrzahl nicht die öffentlichen Verkehrsmittel ohne weiteres nutzen. Es ist nur schwer vermittelbar, warum diese Arbeitnehmergruppe nicht von den erhöhten Kilometerpauschalen profitieren soll.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes pendeln 77 Prozent der Beschäftigten weniger als 25 Kilometer. Nach einer Auswertung des Bundesfinanzministeriums beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gute 23 Kilometer². Einem Großteil der Pendler kommt somit die Erhöhung überhaupt nicht zu Gute. Auch für sie sind Fahrtkosten aber unvermeidbare Aufwendungen. Ein sachlicher Grund, warum geringere

² Kleine Anfrage der Fraktion Die Linken, Drs. 20/1441 vom 14. April 2022

Pendlerfahrten keine Erhöhung der Entfernungspauschale erhalten sollten, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen gilt die Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Die Höhe ist gleich, unabhängig ob sie mit dem PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Anreizwirkung durch eine höhere Pauschale, z. B. Fahrten nur deshalb mit dem PKW durchzuführen, die nicht notwendig oder vermeidbar wären, um eine erhöhte Entfernungspauschale zu erhalten. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich nicht als Kostenersatz ausgestaltet. Es profitiert faktisch derjenige am meisten, der geringe Kosten für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte verursacht.

Als Richtgröße schlagen wir daher eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf mindestens 40 Cent ab dem ersten Kilometer vor. Die Anhebung ist mehr als geboten, denn die Entfernungspauschale wurde seit Jahren nicht genügend an die gestiegenen Preise angepasst.

Eine Anhebung der Entfernungspauschale wirkt im Übrigen für alle Berufspendlergruppen entlastend:

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatseinkommen von 3.000 Euro und einem Weg zur Arbeit von 15 km könnte bei einer Entfernungspauschale von 30 Cent ab dem 1. Kilometer (für 220 Arbeitstage) 990 Euro geltend machen. Zusammen mit der Pauschale für Kontoführungsgebühren käme er so knapp über den aktuellen Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro und bleibt unter dem vermutlich neuen Pauschbetrag von 1.200 Euro.

Im Falle eines ausgeschöpften Pauschbetrags und einer zusätzlichen Entfernungspauschale von 990 Euro würde dies hier eine Steuerentlastung von rund 300 Euro im Jahr bedeuten.

Bei 40 Cent Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer könnte der Arbeitnehmer 1.320 Euro steuerlich geltend machen. Im Falle eines ausgeschöpften Pauschbetrags würde eine Entfernungspauschale von 1.320 Euro hier sogar eine Steuerentlastung von rund 400 Euro im Jahr bedeuten.

Aufhebung der Deckelung von 4.500 Euro

Aus unserer Sicht könnte aber die Deckelung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen Anreiz geben, statt die Bahn das Auto zu nutzen. Die Fahrten mit einem PKW werden nicht in den Kosten gedeckelt.

Die Kosten einer Bahncard 100 1. Klasse z. B. betragen aktuell 7.010 Euro. Dies bedeutet: Ein Fernpendler, der ausschließlich die Bahn nutzt, erhält seine Kosten nicht in voller Höhe über die Entfernungspauschale berücksichtigt.

Beispiel:

Fernpendler mit 70 km Bahn an 220 Tagen

30 Cent x 20 km x 220 = 1.320 Euro

38 Cent x 50 km x 220 = 4.180 Euro

Gesamt = 5.500 Euro Entfernungspauschale

Die 5.500 Euro werden gedeckelt auf 4.500 Euro, obwohl der Beschäftigte beispielsweise mit der Bahncard 100 unterwegs ist.

Auch die Kosten der Bahncard sind gestiegen. 2014 kostete die Bahncard 100 1. Klasse beispielsweise 6.890 Euro. Würde der Arbeitnehmer die Kilometer mit dem PKW fahren, würde er die 5.500 Euro Entfernungspauschale erhalten. Diese Anreizwirkung halten wir für fraglich.

Bei Nutzung der Bahncard 100 in der 2. Klasse würde die Deckelung zwar greifen. Hier würde das gleiche Ergebnis aber darüber erreicht werden, wenn der Ansatz der tatsächlichen Kosten berücksichtigt wird. Eine Deckelung wäre insoweit entbehrlich.

Wir regen an, die Deckelung aufzuheben, denn sie führt dazu, dass die kompletten Kosten bzw. die Entfernungspauschale bei weiteren Strecken mit der Bahn nicht berücksichtigt werden.

Anhebung der Kilometerpauschale bei Auswärtstätigkeiten

Für Beschäftigte, die beruflich bedingt auswärts unterwegs sind, wird die Wegstreckenentfernung in Form der Kilometerpauschale berücksichtigt. Diese kann entweder als Werbungskosten oder als steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden und beträgt maximal 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Maßgeblich ist die Wegstreckenentfernung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

Auch für Reisen bei auswärtigen Tätigkeiten sind die Kosten entsprechend gestiegen. Wir weisen insofern auf die oben gemachten Ausführungen.

Dementsprechend sollte das Bundesreisekostengesetz ebenfalls angepasst werden. Die Kilometerpauschale sollte auf 40 Cent je gefahrenen Kilometer angehoben werden.

III. Artikel 2 Nr. 2: Anhebung des Werbungskostenpauschbetrages

Bei Arbeitnehmern werden aktuell pro Jahr pauschal 1.000 Euro Werbungskosten nach § 9a EStG berücksichtigt. Damit befindet sich der Arbeitnehmerpauschbetrag auf dem Niveau von 1990.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Pauschbetrag auf 1.200 Euro angehoben werden. Diesen Schritt unterstützen wir ausdrücklich.

Knapp 15 Millionen Arbeitnehmer können heute höhere Kosten nachweisen. Sie sammeln deshalb fleißig Quittungen und Belege (BT-Drs. 19/8050). Das wäre in vielen Fällen bei einem höheren Pauschbetrag entbehrlich.

Würde man eine Inflationsbereinigung von 1990 an vornehmen, müsste der Pauschbetrag sogar über 1.600 Euro liegen. Zu beachten ist zudem, dass der Pauschbetrag in den vergangenen Jahren zunächst reduziert wurde (von 2004 bis 2010 auf 920 Euro) bevor er seit 2011 wieder auf 1.000 Euro angehoben wurde. Diese Anhebungen decken die Inflationsbereinigung bis dahin nicht ab.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, den Pauschbetrag von 102 Euro für Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge ebenfalls inflationsbereinigt anzupassen. Auch hier sind in den letzten Jahren keine Anpassungen erfolgt.

IV. Energiepreispauschale

Nach dem Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP soll in diesem Gesetzgebungsverfahren auch die im Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vorgesehene einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt umgesetzt werden.

Hierzu erlauben wir uns bereits ebenfalls Anmerkungen.

Wir begrüßen grundsätzlich alle Maßnahmen, die die Steuerzahler angesichts von steigenden Energie- und Fahrtkosten entlasten. Sie müssen aber stets zielgenau und möglichst unbürokratisch erfolgen.

Bezüglich der umzusetzenden Energiepreispauschale bestehen aktuell noch Zweifel an der Wirkung und damit Zielgerichtetheit sowie unbürokratischen Umsetzung.

Bereits die zeitliche Umsetzung bzw. der Zeitpunkt, an dem die Energiepreispauschale bei den Berechtigten ankommt, ist unterschiedlich. Es können nach dem vorliegenden Entwurf drei Zeitpunkte unterschieden werden:

1. Auszahlung durch Arbeitgeber = ab September 2022
2. Verringerung der Einkommensteuervorauszahlung = September 2022
3. Festsetzung oder Verrechnung mit der Einkommensteuerfestsetzung 2022 = frühestens ab Frühjahr 2023.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, in dem ein Großteil der Berechtigten die Energiepreispauschale erhalten wird, wird somit September 2022 (§ 114 EStG-E neu), vermutlich mit der Auszahlung durch Arbeitgeber (§ 117 EStG-E neu), sein. Die Energiepreise und Wegekosten, die mit der Pauschale aber abgemildert werden sollen, sind bereits aktuell stark gestiegen. Wie dies im Herbst aussehen wird, lässt sich nur vermuten.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Anteil der Berechtigten wird erst im nächsten Jahr, und auch erst nachdem sie ihre entsprechenden Erklärungen für das Jahr 2022 erstellt haben, den Vorteil erhalten. Dies wird nicht vor Mai 2023 der Fall sein. Es ist also zu befürchten, dass die Entlastungswirkung so nicht zeitnah bei den Betroffenen erreicht wird.

Ein weiterer kritischer Punkt sind die Gruppe der Berechtigten für die Energiepreispauschale (§ 113 EStG-E neu). Rentner sind ausdrücklich ausgenommen, wenn diese neben ihrer Rente keine weiteren Einkünfte aus Arbeitslohn oder selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit erzielen. Zur Begründung wird hier vorgetragen, dass die Energiepreispauschale gestiegene Wegekosten ausgleichen soll. Dies dient nach dem Entwurf zur Begründung, dass nur Erwerbstätige die Energiepreispauschale erhalten sollen.

Aus der Vielzahl der Zuschriften und Anrufen von Rentnern können wir berichten, dass nicht nachvollziehbar ist, warum der Ausgleich nur wegen der gestiegenen Wegekosten und nicht allgemein wegen gestiegener Energiekosten erfolgen soll.

Hinzukommt, dass die Begründung für die Pauschale in sich nicht schlüssig erscheint. Die Gewährung der Energiepreispauschale wird zwar mit gestiegenen Wegekosten begründet, aber wiederum ist es keine Voraussetzung für die Gewährung, dass der Berechtigte überhaupt oder steigende Wegekosten hat.

Auch derjenige Erwerbstätige, der im Homeoffice oder häuslichem Arbeitszimmer sowie der nahegelegenen Betriebsstätte zur Wohnung tätig ist, erhält die Pauschale ohne weiteres. Hier könnte zwar argumentiert werden, dass statt der Wegekosten, die Energiekosten für Wohnung oder Betriebsstätte gestiegen sind. Aber dieses Argument kann auch der Bezieher von Renteneinkünften vorbringen.

Hinzukommt, dass eine kurze Beschäftigung eines Rentners oder ein kurzer Minijob im Jahr 2022 (bestenfalls zum 1. September 2022) ausreichen würde, um ebenfalls in die Berechtigung für die Pauschale zu kommen. Diese Tätigkeit kann, wie oben bereits erwähnt, auch im Homeoffice ausgeübt werden. Diejenigen Rentner, die aber keine Nebentätigkeit mehr ausüben, erhalten dagegen keine Energiepreispauschale. Dies erscheint unserer Auffassung nach nicht gerechtfertigt und ist auch nicht wirklich erklärbar.

Aus unserer Sicht ist die bisher vorliegende Begründung für die Unterscheidung der Berechtigten somit nicht ausreichend, nicht einheitlich und nicht schlüssig. Wir haben daher Zweifel, ob die unterschiedliche Berechtigung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Aus Zeitgründen konnte diese bisher aber noch nicht im Detail erfolgen.

Wir regen daher an, dass alle volljährigen Bürger die Energiepreispauschale erhalten. Auch Rentner, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, und nicht aktiv erwerbstätige Personen, wie Kurzarbeiter, Elterngeldbezieher, lang andauernde Krankheitsfälle in der Entgeltfortzahlung, sollten in den Vorteil der Pauschale kommen. Eine Mindestaltersgrenze der Berechtigten ist zu empfehlen. Ohne diese würde auch der Schüler im Ferienjob (ab 14 Jahre im Minijob, ebenfalls ohne große Wegekosten) in den Genuss der Energiepreispauschale kommen. Auch in diesen Fällen wäre die Begründung der gestiegenen Wegekosten ansonsten fragwürdig.

Wie bereits oben erwähnt, erhalten nicht alle Berechtigten zum gleichen Zeitpunkt im September die Pauschale.

Minijobber sollen nach dem Entwurf die Pauschale nur erhalten, wenn diese bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht ausschließlich geringfügig Beschäftigte angestellt haben (§ 117 Abs. 1 Satz 2 EStG-E neu). Beschäftigt der Arbeitgeber ausschließlich Minijobber und führt somit nur pauschale Lohnsteuer an die Minijobzentrale/Knappschaft ab, braucht nach dem Entwurf keine Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber gezahlt werden. Diese soll dann über die Einkommensteuererklärung gewährt werden (§ 115 EStG-E neu). Aktuell lässt sich nicht beziffern, wie groß die Anzahl der Minijobber ist, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die keine Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt abgeben. Wir gehen aber von einer nicht unerheblichen Anzahl aus. Allein 4,4 Mio. Beschäftigte waren im Jahr 2020 ausschließlich geringfügig beschäftigt.³ Diese werden teilweise nach dem Entwurf gezwungen, auf die Pauschale bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 im Jahr 2023 zu warten. Zudem müssen hier eine noch nicht näher bezifferte Anzahl an Arbeitnehmer (Minijobber) überhaupt erstmalig eine Einkommensteuererklärung abgeben, die ansonsten nicht verpflichtet wären, eine zu er-

³ Hans-Böckler-Stiftung

stellen. Dies ist aus unserer Sicht zu bürokratisch, gerade für einen Berechtigtenkreis, die geringe Einkünfte haben. Hier sollte eine andere zeitnahe Auszahlungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden.

Einkommensschwache Selbständige erhalten die volle Energiepreispauschale ebenfalls nicht zeitnah, wenn sie keine Einkommensteuervorauszahlungen leisten. Grundsätzlich sollen Selbständige die Energiepreispauschale auch im September über eine Minderung des Vorauszahlungsbetrages erhalten (§ 118 EStG-E neu). Reicht die Einkommensteuervorauszahlung jedoch nicht aus oder zahlen sie gar keine Vorauszahlung, so müssen die Selbständigen ebenfalls auf die Abgabe der Steuererklärung und der Festsetzung der Einkommensteuer 2022 warten und erhalten den vollen Betrag voraussichtlich auch erst ab Mitte Mai 2023. Auch hier gehen wir von einer Anzahl im Millionenbereich aus, besonders bei Soloselbständigen. Auch hier regen wir an, über eine andere schnellere Auszahlungsmöglichkeit zu diskutieren. Der Effekt der Entlastung wegen der gestiegenen Kosten kann ansonsten nicht zielgenau erreicht werden.

Die Begründung der Einkommensteuerpflicht nach § 119 EStG-E neu für die Pauschale sehen wir kritisch. Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG erhöhen. Diese Einordnung ist aus unserer Sicht unsystematisch. § 19 EStG versteuert Einnahmen aus einem gegenwärtigen oder früheren bzw. zukünftigen Dienstverhältnis. § 19 Abs.1 EStG erfordert einen Veranlassungszusammenhang zwischen Tätigkeit und Einnahme. Der Zusammenhang muss aus einem Arbeitsverhältnis bzw. Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stammen. Arbeitslohn ist faktisch die Belohnung für die geleistete Arbeit des Arbeitnehmers oder auch die Gegenleistung des Arbeitgebers. Bei der Energiepreispauschale ist dieser Veranlassungszusammenhang nicht gegeben. Schon gar nicht liegt hier ein Gegenleistungs- oder Belohnungselement seitens des Arbeitgebers vor. Vielmehr will der Staat einen Zuschuss gewähren und bedient sich lediglich des Arbeitgebers bei der Auszahlung an die Berechtigten, immerhin gut 45 Mio. Arbeitnehmer⁴. Ein notwendiger Veranlassungszusammenhang zwischen der Tätigkeit des Arbeitnehmers und der Pauschale ist aber nicht ersichtlich. Die Begründung einer Steuerpflicht nach § 19 Abs. 1 EStG ist daher unsystematisch.

Auch die Einordnung als Einnahme aus sonstigen Einkünften nach § 22 EStG nach § 119 Abs. 2 EStG-E neu ist bei der Gewährung der Pauschale an Selbständige oder Gewerbetreibende unserer Auffassung nach nicht gegeben. Es handelt sich auch hier um einen staatlichen Zuschuss. Dieser soll auch keine entgangenen Einnahmen ausgleichen, so wie die gewährten Unternehmenshilfen. In einem solchen Fall ist die Versteuerung der Ersatzzahlungen für entgangene Einnahmen noch systematisch und folgerichtig. Aber auch dieser Aspekt ist bei der Energiepreispauschale nicht gegeben. Diese soll gerade gestiegene Allgemeinkosten ausgleichen.

⁴ Destatis, Februar 2022

Im Ergebnis ist nach unserer Ansicht, die Pauschale keiner steuerpflichtigen Einkunftsart zuzuordnen und daher steuerfrei zu belassen. Sie ist vergleichbar mit dem Heizkostenzuschuss, der ebenfalls nicht steuerpflichtig ist.

In diesem Zusammenhang sollte auch ausdrücklich klargestellt und geregelt werden, dass die Pauschale nicht sozialversicherungspflichtig ist und kein Entgelt darstellt.

Bei der Auszahlung der Pauschale sollte ein unbürokratisches Verfahren gewählt werden. Hierbei sollte bei Hinzuziehung der Arbeitgeber, was nach dem Entwurf nach § 117 EStG-E neu geplant ist, darauf geachtet werden, dass viele, vor allem kleinere, Arbeitgeber noch unter den finanziellen Folgen der Coronapandemie leiden. Daher sollte es vermieden werden, dass Arbeitgeber in Vorleistungen bezüglich der Pauschale gehen müssen. Dies wird aber immer dann der Fall sein, wenn Arbeitgeber die Pauschale zahlen müssen und im gleichen Monat keine Verrechnung mit der Lohnsteuer vornehmen können, z. B. weil sie keine Lohnsteuern oder nur geringere Beträge an Lohnsteuer abführen.

Nach dem Entwurf in § 117 Abs. 2 EStG- neu soll der Arbeitgeber die Zahlung mit der ersten Lohnzahlung nach dem 31. August 2022 leisten. Dies wäre dann die Zahlung des Lohnes ab 1 September 2022. Mit der dann nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung soll durch Absetzung vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer die Verrechnung der zu zahlenden Energiepreispauschale erfolgen. Die nächste Lohnsteueranmeldung wäre für alle Arbeitgeber, die monatlich die Lohnsteuern anmelden, zum 10. September 2022 (für Zahlungen, die den Monat August betreffen) möglich. Es ist aus unserer Sicht nicht klar ersichtlich, ob bereits mit dieser Anmeldung die Verrechnung erfolgen soll oder erst mit der Anmeldung für den Monat September (Auszahlung der Pauschale) zum 10. Oktober 2022. Dies sollte in jedem Fall noch klargestellt werden. Entsprechend muss die technische Umsetzung erfolgen.

Zu beachten ist hierbei, dass es viele Arbeitgeber gibt, die im Vorjahr 2021 nicht mehr als 4.000 Euro Lohnsteuer abzuführen hatten und daher eine vierteljährliche Lohnsteueranmeldung im Jahr 2022 abgeben müssen. Diese geben erst wieder zum 10. Oktober 2022 ihre Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal 2022 ab. Die Anzahl der Arbeitgeber, die nicht monatlich ihre Lohnsteueranmeldung abgeben müssen, dürfte die Finanzverwaltung aber ermitteln können. Hinzukommen noch Arbeitgeber, die nur jährlich eine Lohnsteueranmeldung abgeben. Dies wäre der 10. Januar 2023 für das Jahr 2022.

Sollte die Lohnsteueranmeldung mit der Verrechnung erst zum 10. Oktober 2022 oder später erfolgen, muss der Arbeitgeber bei einer Auszahlung im September in Vorleistung gehen. Dies werden sich nicht alle Arbeitgeber finanziell leisten können. Die Vorfinanzierung durch Arbeitgeber sollte aus unserer Sicht vermieden werden. Zudem sollte die Erstattung der Lohnsteuer schnellstmöglich erfolgen.

Der Entwurf der Ampelkoalition geht selbst von erheblichen einmaligen, sehr umfangreichen Mehrbelastungen seitens der Finanzverwaltung aus. Über den Aufwand bei den Arbeitgebern wird keine Angabe gemacht. Insgesamt sollte insbesondere für die Zukunft in vergleichbaren Fällen über unbürokratischere und weniger kostenintensive Umsetzungsmöglichkeiten im Vorfeld der Umsetzung und Beschlussfassung diskutiert und beraten werden.

Weitere Maßnahmen für nachhaltige Entlastungen

Angesichts zuletzt stark gestiegener Energiepreise sind weitere Maßnahmen zur Entlastung notwendig, die die Steuerzahler nicht nur akut sondern auch verlässlich und nachhaltig entlasten. Neben den gestiegenen Gas- und Kraftstoffpreisen sind Bürger und Betriebe durch hohe Strompreise stark belastet. Die deutschen Haushalte zahlen insbesondere durch die hohe Abgabenlast die höchsten Strompreise in der Europäischen Union. Die Entlastung der Stromverbraucher ist überfällig.

Mit der geplanten Abschaffung der EEG-Umlage zur Jahresmitte ist bereits ein deutlicher Schritt zur Entlastung der Energieverbraucher geplant. Nicht vergessen werden sollte jedoch, dass die EEG-Förderkosten dann zwar nicht mehr von den Stromverbrauchern getragen werden, letztlich jedoch durch die Steuerzahler aufgebracht werden müssen. Somit stellt dies aus Sicht der Steuerzahler insgesamt keine wirkliche Entlastung dar. Da die Entwicklung der EEG-Förderkosten nicht sicher prognostiziert werden kann, birgt die Finanzierung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zudem Risiken für die Finanzen des Bundes und somit letztlich auch für die Steuerzahler.

Um die Energieverbraucher weiter und die Steuerzahler insgesamt zu entlasten, sollte die Stromsteuer auf den von der EU vorgegebenen Mindestbetrag gesenkt werden.

Die Abschaffung der EEG-Umlage und eine Senkung der Stromsteuer zur Jahresmitte würden eine durchschnittliche vierköpfige Familie direkt um rund 140 Euro in diesem Jahr entlasten.

Für weitere Fragen und Erörterungen stehen wir gern in der Anhörung zur Verfügung.

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

22. April 2022